

Satzung des "Freundeskreises für Gospelmusik e. V."

In der Fassung vom 14. Februar 2012

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der "Freundeskreis für Gospelmusik" ist ein unter diesem Namen beim Amtsgericht Göttingen eingetragener Verein (VR 2550). Er hat seinen Sitz in Göttingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Freundeskreis fördert und pflegt die Gospelmusik mit dem Chor „The Living Gospel Choir“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kulturelle und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Freundeskreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen Mitteln des Freundeskreises.

Grundsätzlich sind alle Aufgaben innerhalb des Vereins und des Chores ehrenamtlich zu leisten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Entschädigungen begünstigt werden.

Der Freundeskreis finanziert sich durch Zuwendungen und durch Förderungs- und Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

Dem Freundeskreis können Privatpersonen, Institutionen und Körperschaften als aktive oder fördernde Mitglieder beitreten. Die Zugehörigkeit im von der/dem Chorleiterin/er in eigener Verantwortung nach eigenen regeln geleitetem Chor verpflichtet nicht zur Mitgliedschaft im Freundeskreis.

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und durch Einzug erhoben. Den Fördermitgliedern wird in Erwartung eines wesentlich höheren Betrages die Höhe des Beitrages freigestellt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der formlosen Annahme der Eintrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder – im Extremfall einer erheblichen und nicht gütlich zu behebenden Schädigung der Vereinsziele und seines Ansehens - durch Ausschluss nach vorheriger Anhörung mit der Einräumung einer Anfechtung, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Alle Erklärungen zur Mitgliedschaft sind von und gegenüber einem Vorstandsmitglied in Textform abzugeben. Soweit im Übrigen diese Satzung Schriftform verlangt, ist auch die Textform zulässig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern einschließlich Chorleiter/in, Kassen und Schriftführer/in. Der Vorstand wird in einem Modus von zwei Jahren gewählt.

Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs.1 i. V. m. § 32 BGB; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des I. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Freundeskreis (der Verein) wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der I. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der/die 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der/die I. Vorsitzende verhindert ist oder wenn diese(r) ihm/ihr ausdrücklich bestimmte Funktionen überträgt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge und ist zuständig für Satzungsänderungen, für die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung, für die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, die Annahme eines vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrages, die Entscheidung über die Anfechtung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes und für eine evtl. Auflösung des Vereins "Freundeskreis für Gospelmusik e. V."

Das Stimmrecht ist nur persönlich wahrnehmbar; Fördermitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich an eine (n) Vertreter/in übertragen.

Abgestimmt wird, außer wenn bei Vorstandswahlen geheime Abstimmung verlangt wird, durch Handzeichen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden und jeweils mit mindestens vierzehn Tagen Zeitabstand vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand mit gleichem Zeitraum einberufen, wenn es das Interesse des Freundeskreises erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich begründet verlangt.

Die Einberufung erfolgt in Textform oder in elektronischer Form auch ohne die Verwendung einfacher oder qualifizierter elektronischer Signaturen. Die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel und sozialer Netzwerke auch ohne Download-Möglichkeit ist zulässig, soweit eine Abrufbarkeit für die Mitglieder gewährleistet ist. ¹

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Freundeskreises kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Hierfür ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt in das Vermögen des Vereins an KIMBU Häusliche Kinderkrankenpflege Göttingen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Übergangsregelung

Der Vorstand ist ermächtigt, Teile der Satzung in der notwendigen Weise abzuändern, sofern dies vom Registergericht verlangt wird.
